

2452/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Günter Kiermaier und Genossen vom 5. Juni 1997, Nr. 25441J, betreffend die Problematik der gesetzlichen Bevorzugung von Landwirten bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Beurteilung der Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist differenziert zu betrachten. Bei bestimmten Betriebsgrößen ergeben sich durchaus ertragsteuerliche Vorteile für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Es liegen aber auch Studien vor, die bei der derzeitigen Pauschalierung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen (die Vorsteuer wird in Höhe der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer angenommen) Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft orten. Überdies existieren wiederum Besonderheiten auf dem Gebiet der Getränkesteuer. Dazu kommt, daß die diversen Auswirkungen des EU-Beitritts für die Land- und Forstwirtschaft in Kombination mit Auswirkungen auf die derzeitigen steuerlichen Regelungen noch nicht ausreichend beurteilt werden können. Eine einigermaßen exakte Bezifferung des Gesamtsteuerausfalls aus den diversen Sonderregelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist derzeit unter der gebotenen Einbeziehung aller oben erwähnten Effekte kaum möglich.

Zu 2.:

In meinem Ressort wird seit einigen Wochen unter Beiziehung von Vertretern der Land- und Forstwirtschaft anhand verschiedener Grundlagen, insbesondere auch anhand externer Daten (beispielsweise solcher aus dem „Grünen Bericht“) geprüft, ob und inwieweit die derzeitige steuerrechtliche Situation der Land- und Forstwirtschaft den Gegebenheiten entspricht. Bei dieser Prüfung wird auf die Wettbewerbssituation im Verhältnis zur gewerblichen Wirtschaft speziell bedacht genommen.

Zu 3.:

Wie bereits im Zuge der Diskussion um die Novellierung der Gewerbeordnung von mir vertreten worden ist, wird bei der künftigen Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft die - nunmehr ausgeweitete - Möglichkeit der Direktvermarktung berücksichtigt werden müssen. Es bestehen Überlegungen in einer künftigen Fassung der Verordnung über die Erfassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe die Direktvermarktung nur bis zu einer absoluten betraglichen Umsatzgrenze zuzulassen. Weiters wird evaluiert, ob innerhalb dieser Grenzen eine zwingende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für den Bereich der Direktvermarktung vorzusehen ist.